

## **Gesetzentwurf**

**der Fraktion GRÜNE und  
der Fraktion der CDU**

### **Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes**

#### A. Zielsetzung

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, Anforderungen an den Nachweis für Grabsteine und Grabeinfassungen, die ohne Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit hergestellt wurden, aufzustellen, um Gemeinden eine Grundlage zur rechtssicheren Ausgestaltung ihrer Friedhofsordnungen zu geben.

#### B. Wesentlicher Inhalt

Im vorliegenden Gesetzentwurf werden gesetzliche Anforderungen an den zu erbringenden Nachweis für Grabsteine und Grabeinfassungen, die ohne Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit hergestellt wurden, geregelt. Damit erfolgt eine Präzisierung der bereits bestehenden Vorschrift, die bislang keine Wirkung entfalten konnte. Von einer gesetzlichen Regelung zum verpflichtenden Erlass von Friedhofsordnungen, die festlegen, dass künftig nur Grabsteine und Grabeinfassungen verwendet werden dürfen, die nachweislich ohne Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit im Sinne der Konvention 182 der Internationalen Arbeitsorganisation hergestellt sind, wird weiterhin abgesehen.

#### C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Keine.

E. Kosten für Private

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Privaten geringfügig höhere Kosten durch den Erwerb von Grabsteinen und Grabeinfassungen, die ohne Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit hergestellt wurden, entstehen, wenn Friedhofsträger von der Verbotsmöglichkeit Gebrauch machen.

Steinmetzen kann durch die zu erbringende Nachweisführung geringfügiger bürokratischer Mehraufwand entstehen.

Der Landtag wolle beschließen,  
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

## **Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes**

### Artikel 1

§ 15 des Bestattungsgesetzes vom 21. Juli 1970 (GBl. S. 395, ber. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 2014 (GBl. S. 93), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In Friedhofsordnungen und Polizeiverordnungen kann festgelegt werden, dass nur Grabsteine und Grabeinfassungen aufgestellt werden dürfen, die nachweislich ohne Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit im Sinne des Artikels 3 des Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind.“

2. Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.

3. Es werden folgende Absätze 4 bis 7 angefügt:

„(4) Der Nachweis im Sinne des Absatzes 3 ist erbracht, wenn durch lückenlose Dokumentation dargelegt wird, dass die Grabsteine und Grabeinfassungen vollständig in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hergestellt wurden.

(5) Der Nachweis im Sinne des Absatzes 3 ist auch erbracht, wenn durch ein bewährtes Zertifikat bestätigt wird, dass die verwendeten Steine in der gesamten Wertschöpfungskette ohne Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit hergestellt wurden. Bewährte Zertifikate sind schriftliche Erklärungen, die von gemeinnützigen oder anderen, von der herstellenden Industrie und dem Handel unabhängigen Organisationen oder Einrichtungen nach transparenten Kriterien vergeben werden und die mindestens sicherstellen, dass die Herstellung ohne Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit regelmäßig durch sachkundige und unangemeldete Kontrollen vor Ort überprüft wird. Als bewährt gelten Zertifikate insbesondere, wenn den Zertifizierern auf allgemein zugänglichen und anerkannten Plattformen nach Evaluation des Zertifizierungsprozesses und Publikation der gewonnenen Ergebnisse Authentizität zugesprochen wird.

(6) Ist die Vorlage eines bewährten Zertifikats nicht oder nur unter unzumutbaren Belastungen möglich, hat der betroffene Händler stattdessen eine schriftliche Erklärung vorzulegen, in der er zusichert, dass ihm keinerlei Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die Grab-

steine und Grabeinfassungen unter Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit hergestellt wurden.

(7) Eines Nachweises im Sinne von Absatz 3 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. März 2021 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.“

#### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

13. 11. 2020

Schwarz, Andreas  
und Fraktion

Dr. Reinhart  
und Fraktion

## Begründung

### *A. Allgemeiner Teil*

Mit Änderung des Bestattungsgesetzes im Jahr 2012 hat der Landtag eine Rechtsgrundlage geschaffen, Friedhofsträger in Baden-Württemberg zu ermächtigen, in ihren Friedhofssatzungen festzulegen, dass auf Friedhöfen nur Grabsteine und Grabeinfassungen verwendet werden dürfen, die nachweislich aus fairem Handel stammen und ohne Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit im Sinne des Artikels 3 des Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (ILO-Konvention 182; BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt wurden. Die Anforderungen an den Nachweis darüber, dass die Grabsteine und Grabeinfassungen aus fairem Handel stammen und ohne Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt sind, ist durch den Satzungs- bzw. Ordnungsgeber festzulegen.

Mit Blick auf diese Vorschrift hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zuletzt 2016 entschieden, dass verlässliche Nachweismöglichkeiten, dass Grabsteine und Grabeinfassungen ausschließlich ohne Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit hergestellt wurden, nicht vorhanden seien und es an einer allgemeinen Auffassung fehle, welche der vorhandenen Zertifikate diesbezüglich als vertrauenswürdig gelten könnten. Folglich seien kommunale Friedhofssatzungen, die entsprechende Nachweise fordern, für die betroffenen Steinmetze und Händler trotz Einklangs mit der landesgesetzlichen Rechtsgrundlage unzumutbar und rechtswidrig. Dementsprechend lief die gesetzliche Regelung bislang ins Leere.

Inzwischen besteht mit dem von der Bundesregierung veranlassten, über das Bundesministerium für Wirtschaftliche Zusammenarbeit (BMZ) und die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) eingerichteten Internetportal „Siegelklarheit.de“ eine anerkannte Plattform zur transparenten Evaluation und Publikation angebotener Gütesiegel für verschiedene Produktgruppen. Der Landesgesetzgeber erkennt die auf der Plattform für authentisch erklärten Zertifikate für Steine, die entlang der Produktionskette nachweislich ohne Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt wurden, als Nachweis zur Erfüllung der gesetzlich verankerten Anforderungen an Grabsteine und Grabeinfassungen an.

Weiterreichende Zertifikate für Steine aus fairem Handel gibt es demgegenüber aktuell nicht.

Vor diesem Hintergrund soll durch die nachstehend näher begründeten Änderungen des Bestattungsgesetzes sowohl für die Friedhofsträger als auch für die Steinmetze Rechtssicherheit hinsichtlich der Möglichkeit zum Verbot von Grabsteinen und Grabeinfassungen, für die die Herstellung ohne Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit nicht ausgeschlossen werden kann, erreicht werden.

### *B. Einzelbegründung*

In Artikel 1 werden die notwendigen Änderungen des § 15 vorgenommen.

1. In § 15 Absatz 3 wird Satz 1 neu gefasst. Die Anforderung „Grabsteine aus fairem Handel“ wird gestrichen, weil es bislang keine weiterreichenden Zertifikate für Steine aus fairem Handel gibt. Zudem wird die Norm redaktionell angepasst.
2. § 15 Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben, weil die Anforderungen an den Nachweis, dass Grabsteine und Grabeinfassungen ohne Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit hergestellt wurden, zukünftig landesgesetzlich in den neuen Absätzen 4 bis 7 geregelt werden.
3. Nach Absatz 3 werden die neuen Absätze 4 bis 7 angefügt, mit denen die zukünftigen Anforderungen an die zu erbringenden Nachweise konkretisiert werden.

Der neue Absatz 4 bestimmt, dass die Herstellung ohne schlimmste Formen der Kinderarbeit als nachgewiesen gilt, wenn durch lückenlose Dokumentation dargelegt wird, dass die Grabsteine und Grabeinfassungen vollständig in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hergestellt wurden.

Der neue Absatz 5 stellt klar, dass für Grabsteine und Grabeinfassungen, die nicht unter Absatz 4 neu fallen, der Nachweis der Herstellung ohne schlimmste Formen der Kinderarbeit durch bewährte Zertifikate geführt werden kann. Zudem werden die konkreten Anforderungen an die Zertifikate definiert. Zu mehreren Friedhofssatzungen, die auf Grundlage der bislang bestehenden Vorschrift erlassen worden waren, hatte der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zuletzt 2016 entschieden, dass verlässliche Nachweismöglichkeiten nicht vorhanden seien und es insbesondere an einer allgemeinen Auffassung fehle, welche der vorhandenen Zertifikate für Steine, die ohne Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit hergestellt wurden, als vertrauenswürdig gelten könnten. Dieser Einschätzung kann mittlerweile entgegeng gehalten werden, dass es mit der Plattform „siegelklarheit.de“ des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung eine unabhängige Institution gibt, auf der verlässliche Siegel ausgewiesen werden.

Kann ein Händler ohne zumutbare Belastung kein entsprechendes Zertifikat vorlegen, hat er stattdessen nach Absatz 6 neu eine schriftliche Erklärung abzugeben, in der er zusichert, dass ihm keinerlei Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die Grabsteine und Grabeinfassungen unter Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit hergestellt wurden.

Damit sieht das Gesetz insgesamt ein abgestuftes Verfahren vor, welches den Friedhofsträgern und den Steinmetzen Rechtssicherheit bringt und insgesamt auch unter Beachtung der einschlägigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg als zumutbar erscheint.

Absatz 7 neu dient der Wahrung des Vertrauensschutzes der betroffenen Steinmetze und Händler hinsichtlich bereits eingeführter Steine und Rohstoffe.

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.